

TE Vwgh Beschluss 2026/2/23 Ra 2025/02/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2026

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §53b Abs3

VwGG §30 Abs2

VwGG §30 Abs3

1. VStG § 53b heute
2. VStG § 53b gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 53b gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
4. VStG § 53b gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2025/02/0221

Ra 2025/02/0222

Ra 2025/02/0223

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der G M, vertreten durch Mag. Philipp Schada, Rechtsanwalt in Gumpoldskirchen, die Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich jeweils vom 23. November 2025 gemäß § 30 Abs. 3 VwGG dahingehend abzuändern, dass den gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich jeweils vom 31. August 2025, LVwG-S-2715/001-2024, 2. LVwG-S-2716/001-2024, 3. LVwG-S-2712/001-2024 und 4. LVwG-S-2226/001-2024, jeweils betreffend Übertretung des FSG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Mödling), erhobenen Revisionen die aufschiebende Wirkung zuerkannt werde, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der G M, vertreten durch Mag. Philipp Schada, Rechtsanwalt in Gumpoldskirchen, die Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich jeweils vom 23. November 2025 gemäß Paragraph 30, Absatz 3, VwGG dahingehend abzuändern, dass den gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich jeweils vom 31. August 2025, LVwG-S-2715/001-2024, 2. LVwG-S-2716/001-2024, 3. LVwG-S-2712/001-2024 und 4. LVwG-S-2226/001-2024, jeweils betreffend Übertretung des FSG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Mödling), erhobenen Revisionen die aufschiebende Wirkung zuerkannt werde, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 3 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben. Gemäß Paragraph 30, Absatz 3, VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

Mit den angefochtenen Erkenntnissen wurden über die Revisionswerberin im Beschwerdeverfahren jeweils wegen einer Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen sowie Freiheitsstrafen verhängt und Beiträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorgeschrieben. Die Revision wurde jeweils für unzulässig erklärt. Mit den angefochtenen Erkenntnissen wurden über die Revisionswerberin im Beschwerdeverfahren jeweils wegen einer Übertretung des Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 3, FSG Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen sowie Freiheitsstrafen verhängt und Beiträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorgeschrieben. Die Revision wurde jeweils für unzulässig erklärt.

Mit den gegen diese Erkenntnisse erhobenen außerordentlichen Revisionen wurde jeweils auch ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 Abs. 2 VwGG gestellt. Mit den gegen diese Erkenntnisse erhobenen außerordentlichen Revisionen wurde jeweils auch ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG gestellt.

Diesen (gleichlautenden) Anträgen gab das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (Verwaltungsgericht) mit Beschlüssen vom 23. November 2025 gemäß § 30 Abs. 2 VwGG jeweils nicht statt. Dazu führte das Verwaltungsgericht aus, dass die Anträge keine konkreten Angaben, die eine Beurteilung der Einkunfts- und Vermögensverhältnisse ermöglichten, enthalte. Zudem werde nicht dargelegt, weshalb ein Antrag auf Aufschub oder Teilzahlung (Verweis auf § 54b Abs. 3 VStG) nicht bewilligt werden könnte. Mit dem Vollzug der (Ersatz-)Freiheitsstrafe sei bis zur Erledigung der Revision zuzuwarten (Verweis auf § 53b Abs. 3 VStG). Diesen (gleichlautenden) Anträgen gab das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (Verwaltungsgericht) mit Beschlüssen vom 23. November 2025 gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG jeweils nicht statt. Dazu führte das Verwaltungsgericht aus, dass die Anträge keine konkreten Angaben, die eine Beurteilung der Einkunfts- und Vermögensverhältnisse ermöglichten, enthalte. Zudem werde nicht dargelegt, weshalb ein Antrag auf Aufschub oder Teilzahlung (Verweis auf Paragraph 54 b, Absatz 3, VStG) nicht bewilligt werden könnte. Mit dem Vollzug der (Ersatz-)Freiheitsstrafe sei bis zur Erledigung der Revision zuzuwarten (Verweis auf Paragraph 53 b, Absatz 3, VStG).

Nach Vorlage der Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof stellte die Revisionswerberin gemäß § 30 Abs. 3 VwGG den Antrag, die genannten Beschlüsse dahingehend abzuändern, dass den Revisionen die aufschiebende Wirkung zuerkannt werde. Dies wurde damit begründet, dass die Anträge ziffernmäßige Angaben über die Einkunfts- und Vermögensverhältnisse enthalten hätten (EUR 1.000,-- Bargeld und ein Fahrzeug im Wert von EUR 1.000,--). Die Revisionswerberin bekomme lediglich unregelmäßige freiwillige Zuwendungen. Mittlerweile habe sich die Vermögenslage dahingehend geändert, dass sie zu Weihnachten eine Schenkung von EUR 10.000,-- erhalten habe, weshalb sie derzeit über ein Vermögen von EUR 12.000,-- verfüge. Es wäre ihr sohin zwar grundsätzlich möglich, die mit den Erkenntnissen auferlegten Strafen samt Verfahrenskosten zu zahlen. Allerdings wäre damit für sie ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden, weil sie zur Zahlung des Gesamtbetrages von EUR 11.616,-- ihr Fahrzeug

veräußern müsste. Die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges wäre ihr jedoch nicht möglich. Auch bei einer bewilligten Ratenzahlung müsste die Revisionswerberin ihr Fahrzeug dennoch veräußern. Darüber hinaus würden in weiteren gegen sie erlassenen Straferkenntnissen der belangten Behörde die in Revision gezogenen Erkenntnisse als (weitere) Vormerkungen bei der Strafbemessung herangezogen, was einen unverhältnismäßigen Nachteil darstelle. Nach Vorlage der Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof stellte die Revisionswerberin gemäß Paragraph 30, Absatz 3, VwGG den Antrag, die genannten Beschlüsse dahingehend abzuändern, dass den Revisionen die aufschiebende Wirkung zuerkannt werde. Dies wurde damit begründet, dass die Anträge ziffernmäßige Angaben über die Einkunfts- und Vermögensverhältnisse enthalten hätten (EUR 1.000,-- Bargeld und ein Fahrzeug im Wert von EUR 1.000,--). Die Revisionswerberin bekomme lediglich unregelmäßige freiwillige Zuwendungen. Mittlerweile habe sich die Vermögenslage dahingehend geändert, dass sie zu Weihnachten eine Schenkung von EUR 10.000,-- erhalten habe, weshalb sie derzeit über ein Vermögen von EUR 12.000,-- verfüge. Es wäre ihr sohin zwar grundsätzlich möglich, die mit den Erkenntnissen auferlegten Strafen samt Verfahrenskosten zu zahlen. Allerdings wäre damit für sie ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden, weil sie zur Zahlung des Gesamtbetrages von EUR 11.616,-- ihr Fahrzeug veräußern müsste. Die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges wäre ihr jedoch nicht möglich. Auch bei einer bewilligten Ratenzahlung müsste die Revisionswerberin ihr Fahrzeug dennoch veräußern. Darüber hinaus würden in weiteren gegen sie erlassenen Straferkenntnissen der belangten Behörde die in Revision gezogenen Erkenntnisse als (weitere) Vormerkungen bei der Strafbemessung herangezogen, was einen unverhältnismäßigen Nachteil darstelle.

Nach § 30 Abs. 2 VwGG hat bis zur Vorlage der Revision das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden. Nach Paragraph 30, Absatz 2, VwGG hat bis zur Vorlage der Revision das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

Nach § 30 Abs. 3 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof ab Vorlage der Revision Beschlüsse gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn er die Voraussetzungen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben. Nach Paragraph 30, Absatz 3, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof ab Vorlage der Revision Beschlüsse gemäß Absatz 2, von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn er die Voraussetzungen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

Im Fall der Auferlegung von Geldleistungen ist es notwendig, die im Zeitpunkt der Antragstellung bezogenen Einkünfte sowie Vermögensverhältnisse (unter Einschluss der Schulden nach Art und Ausmaß) konkret - tunlichst ziffernmäßig - anzugeben; weiters sind Angaben dazu erforderlich, welcher Vermögensschaden durch welche Maßnahme droht und inwiefern dieser Schaden im Hinblick auf die sonstigen Vermögensumstände der Partei unverhältnismäßig ist (vgl. etwa VwGH 12.11.2019, Ra 2019/08/0156, mwN). Im Fall der Auferlegung von Geldleistungen ist es notwendig, die im Zeitpunkt der Antragstellung bezogenen Einkünfte sowie Vermögensverhältnisse (unter Einschluss der Schulden nach

Art und Ausmaß) konkret - tunlichst ziffernmäßig - anzugeben; weiters sind Angaben dazu erforderlich, welcher Vermögensschaden durch welche Maßnahme droht und inwiefern dieser Schaden im Hinblick auf die sonstigen Vermögensumstände der Partei unverhältnismäßig ist vergleiche , etwa VwGH 12.11.2019, Ra 2019/08/0156, mwN).

Mit den Ausführungen im Abänderungsantrag, nach denen im Hinblick auf die vorgebrachte Schenkung eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zugestanden wird, und dem allgemein gehaltenen Hinweis auf eine allfällige Notwendigkeit des Verkaufs ihres im Eigentum befindlichen Fahrzeuges und der mangelnden finanziellen Möglichkeiten einer Ersatzbeschaffung wird ein unverhältnismäßiger Nachteil im Sinn des § 30 Abs. 2 VwGG nicht dargetan. Es wird im Antrag insbesondere nicht konkret ausgeführt, inwieweit der Revisionswerberin nicht auf Antrag die Zahlung in Raten oder Stundung der Geldstrafe (§ 54b Abs. 3 VStG) bewilligt werden könnte (vgl. etwa VwGH 8.3.2018, Ra 2018/11/0051, mwN) bzw. warum ihr trotz einer allfälligen Bewilligung ein unverhältnismäßiger Nachteil drohe. Nach ständiger hg. Rechtsprechung führt im Übrigen selbst die Tatsache, die Zahlung eines Geldbetrages allenfalls nur mit Krediten finanzieren zu können, für sich allein noch nicht zu einem unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des § 30 Abs. 2 VwGG (vgl. etwa VwGH 11.2.2021, Ra 2020/08/0119, mwN). Mit den Ausführungen im Abänderungsantrag, nach denen im Hinblick auf die vorgebrachte Schenkung eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zugestanden wird, und dem allgemein gehaltenen Hinweis auf eine allfällige Notwendigkeit des Verkaufs ihres im Eigentum befindlichen Fahrzeuges und der mangelnden finanziellen Möglichkeiten einer Ersatzbeschaffung wird ein unverhältnismäßiger Nachteil im Sinn des Paragraph 30, Absatz 2, VwGG nicht dargetan. Es wird im Antrag insbesondere nicht konkret ausgeführt, inwieweit der Revisionswerberin nicht auf Antrag die Zahlung in Raten oder Stundung der Geldstrafe (Paragraph 54 b, Absatz 3, VStG) bewilligt werden könnte vergleiche , etwa VwGH 8.3.2018, Ra 2018/11/0051, mwN) bzw. warum ihr trotz einer allfälligen Bewilligung ein unverhältnismäßiger Nachteil drohe. Nach ständiger hg. Rechtsprechung führt im Übrigen selbst die Tatsache, die Zahlung eines Geldbetrages allenfalls nur mit Krediten finanzieren zu können, für sich allein noch nicht zu einem unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des Paragraph 30, Absatz 2, VwGG vergleiche , etwa VwGH 11.2.2021, Ra 2020/08/0119, mwN).

Soweit die Revisionswerberin einen unverhältnismäßigen Nachteil darin erblickt, dass die in Revision gezogenen Erkenntnisse als Vormerkungen Berücksichtigung in weiteren (nicht näher genannten) Straferkenntnissen der belangten Behörde finden, ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die sich aus einschlägigen Vorstrafen für die Strafbemessung ergebenden Nachteile nicht als „Vollzug“ dieser Vorstrafen anzusehen sind (vgl. VwGH 9.7.1987, AW 87/10/0017; VwGH 27.8.20020, Ra 2020/02/0191). Soweit die Revisionswerberin einen unverhältnismäßigen Nachteil darin erblickt, dass die in Revision gezogenen Erkenntnisse als Vormerkungen Berücksichtigung in weiteren (nicht näher genannten) Straferkenntnissen der belangten Behörde finden, ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die sich aus einschlägigen Vorstrafen für die Strafbemessung ergebenden Nachteile nicht als „Vollzug“ dieser Vorstrafen anzusehen sind vergleiche , VwGH 9.7.1987, AW 87/10/0017; VwGH 27.8.20020, Ra 2020/02/0191).

Hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafen bzw. Freiheitsstrafen wird schließlich auf § 53b Abs. 3 VStG verwiesen, wonach - sofern nicht Fluchtgefahr besteht - mit dem Vollzug einer solchen ohnedies bis zur Erledigung der beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Revision zuzuwarten ist. Hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafen bzw. Freiheitsstrafen wird schließlich auf Paragraph 53 b, Absatz 3, VStG verwiesen, wonach - sofern nicht Fluchtgefahr besteht - mit dem Vollzug einer solchen ohnedies bis zur Erledigung der beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Revision zuzuwarten ist.

Dem Antrag war daher nicht stattzugeben.

Wien, am 23. Februar 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025020172.L00

Im RIS seit

26.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at